

Finanz- und Versicherungsmaklervertrag

zwischen:

und: **Finanz- und Versicherungsmakler:**
MVF Knut Prasse, Meißner Str. 226, 01445 Radebeul

(Unterauftragnehmer):
Fondsnet GmbH, Steinstraße 33, 50374 Erftstadt
Tembu GmbH, Hindenburger Str. 2, 17268 Templin

- im folgenden **Mandant** genannt -

- im folgenden **Makler** genannt -

1. Vertragsgegenstand - Hauptleistungen

Der Mandant erteilt dem Makler Auftrag und Vollmacht, ihm Versicherungen, Bank-, Spar- und Bausparverträge aller Sparten bedarfsgerecht zu vermitteln. Er bevollmächtigt den Makler ausdrücklich, alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Versicherern zu führen. Der Makler verpflichtet sich die Interessen des Mandanten in Hinblick auf die Vertragsgestaltung und Prämiengestaltung wahrzunehmen. Der Makler erhebt für seine Betreuungseistungen eine Jahrespauschale von 100,- € zzgl. MwSt (fällig, jeweils Anfang Juli). Seine sonstige Entlohnung erfolgt durch marktübliche Courtagezahlungen seitens der Gesellschaften.

2. Vertragsgegenstand - Nebenleistungen

Der Makler erhält Auftrag und Vollmacht, sämtliche Versicherungsverträge des Mandanten zu verwalten und zu betreuen. Durch diesen Vertrag veranlaßt der Mandant ausdrücklich die Übertragung von bestehenden Versicherungsverträgen in den Vertragsbestand des Maklers. Die Versicherer sind gehalten, dem Wunsch des Mandanten zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ermächtigt der Mandant den Makler, Versicherungsverträge zu verändern oder Kündigungen vorzunehmen. Weitere Nebenleistungen des Maklers sind zum Beispiel: Unterstützung im Schadenfall (jedoch keine Rechtsberatung), Kontrolle des Versicherungsschutzes des Mandanten in Hinblick auf Art, Umfang und Prämiengestaltung, sowie die Führung von Schriftverkehr mit den Versicherern.

3. Haftung

Der Makler haftet dem Mandanten für Vermögensschäden, die diesem durch fehlerhafte Vertragsgestaltung oder Pflege des Versicherungsschutzes der im Maklerbestand befindlichen Verträge entstehen. Zwingende Voraussetzung für die Maklerhaftung ist das Vorhandensein einer jährlich, aktuellen Datenerfassung und der privaten Finanzanalyse. Diese sollte einmal jährlich erstellt werden und wird in seiner jeweils aktuellen Fassung Gegenstand dieses Vertrages. Die Haftung kann nur erfolgen, wenn der Mandant mindestens einmal jährlich die Datenerfassung aktualisiert, bzw. bei privaten, familiären oder finanziellen Veränderungen den Makler zeitnah darüber informiert.

4. Haftungsausschlüsse

Der Makler übernimmt keine Haftung für bestehende Verträge, die sich nicht in seinem Bestand befinden oder an deren Zustandekommen er nicht mitgewirkt hat; gleiches gilt für Vertragsänderungen, die der Mandant eigenständig veranlaßt. Der Makler übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mandanten aus Unkenntnis der jeweiligen Versicherungsbedingungen erwachsen. Falsche Angaben zur Risikobeurteilung seitens des Mandanten unterliegen ebenfalls nicht der Maklerhaftung. Wird kein Beratungsprotokoll, Datenerfassung oder keine jährliche Finanzanalyse erstellt, ist die Maklerhaftung ebenfalls ausgeschlossen.

5. Erklärung zum Datenschutz

Der Mandant willigt ein, daß die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen, Deckungsnoten oder der Vertragsführung ergeben, an die Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie an ihren Fachverband und andere Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppen führen und an den Makler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An den Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Auf Wunsch werden dem Mandanten zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zur Verfügung gestellt. Etwaige Benachrichtigungen nach §26, Abs.1 BDSG sind an den Makler zu richten.

6. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am Tage der Unterzeichnung von beiden Parteien. Der vorliegende Vertrag ist für unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung muß in Schriftform erfolgen.

7. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant 1

Unterschrift Mandant 2

Unterschrift MVF